

Flick Gocke
Schaumburg

Transparenzbericht

der Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
für das Geschäftsjahr 2018 (aktualisierte Fassung)

**Transparenzbericht der Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2018**

Vorwort 2

Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Leitungsstruktur, Netzwerk und Personal 2

Mitgliedschaft in bei Praxity 4

Internes Qualitätssicherungssystem 5

 Einrichtung des internen Qualitätssicherungssystems 5

 Praxisorganisation 5

 Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen 8

 Nachschau 11

Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO 13

Mandanten von öffentlichem Interesse 13

Vergütungsgrundlagen 14

Finanzinformationen 15

Abschließende Erklärung 16

Vorwort

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB (Public Interest Entities – PIE) Abschlussprüfungen durchführen, sind gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 537/2014 verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Mit dem vorliegenden Transparenzbericht kommt die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dieser Verpflichtung nach.

Über die Abschlussprüfung hinaus erbringt die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weitere Dienstleistungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Bereich der internationalen Rechnungslegung (IFRS), der Unternehmensbewertung sowie der steuerlichen Beratung.

Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Leitungsstruktur, Netzwerk und Personal

Die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde im Jahr 2000 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Bonn und unterhält eine berufsrechtliche Zweigniederlassung am Standort München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB 8685 und im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer unter der Nummer 150971400 eingetragen.

Die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist 100%-ige Tochtergesellschaft der FGS Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Berlin. Die Anteile an dieser Gesellschaft werden von Partnern der Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB, Bonn, mit Wirtschaftsprüferqualifikation gehalten.

Die Leitungsstruktur der Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht den berufsrechtlichen Vorgaben des § 28 Absatz 1 und 2 WPO, nach denen die Leitung mehrheitlich aus Berufsangehörigen bestehen muss. Die Geschäfte werden von ihren Geschäftsführern geführt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts waren folgende Personen zu Geschäftsführern bestellt:

- Prof. Dr. Hubertus Baumhoff, WP, StB
- Dipl.-Kfm. Thomas Harmann, WP, StB
- Dipl.-Kfm. Christian Hoppen, WP, StB
- Dr. Oliver Hötzel, WP, StB
- Dipl.-Vw. Hermann-Josef Hürholz, WP, StB
- Dipl.-Kfm. Jesco Idler, WP, StB
- Dr. Torsten Kohl, WP, StB
- Dipl.-Vw. Johannes Kracke, WP, StB
- Dipl.-Kfm. Johannes Leverkus, WP, StB, CPA
- Dr. Andrea Prinz, WP, StB
- Dipl.-Vw. Andreas Richter, WP, StB
- Prof. Dr. Thomas Rödder, WP, StB
- Dr. Philipp Rottke, WP, StB
- Dipl.-Kfm. Marc Schmidt, WP, StB
- Prof. Dr. Joachim Schmitt, RA, FAFStR, WP
- Dipl.-Kfm. André Strecker, WP
- Dipl.-Kfm. Christian Stürke, WP, StB
- Dr. Daniel Ternes, WP, StB
- Dipl.-Kff. Jeanette Witte, WP, StB

Die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, bildet ein Netzwerk i. S. d. § 319b HGB mit nachfolgenden Gesellschaften:

- Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB, Bonn

- FGS Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin
- FGS Digital GmbH, Bonn
- FGS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Bonn
- FGS Treuhandgesellschaft für Stiftungsvermögen mbH, Bonn
- FGS Zürich AG, Zürich

Zum 31. Dezember 2018 waren bei der Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB neben den Partnern 523 Mitarbeiter tätig, davon 358 fachliche Mitarbeiter. Die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat keine eigenen Mitarbeiter und leiht die Mitarbeiter bei der Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB aus.

Mitgliedschaft bei Praxity

Die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied bei Praxity, AISBL, einer 2007 gegründeten weltweiten Allianz unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Zum Nutzen unserer international tätigen Mandanten können wir als Mitgliedschaft von Praxity auf das Know-how und die Erfahrungen renommierter Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in den wesentlichen Industrieländern zugreifen. Die persönlichen Kontakte zu den Beratern der Praxity-Mitgliedsgesellschaften ermöglichen es uns, alle Auslandsaktivitäten unserer Mandanten kompetent und effizient zu begleiten.

Praxity ist in der Rechtsform einer belgischen Non-Profit-Gesellschaft AISBL (Association International sans but lucratif) mit Sitz in Brüssel und Verwaltungssitz in London organisiert. Mit weltweit rund 51.000 Partnern und Mitarbeitern und einem Umsatz von ca. USD 5,2 Mrd. ist Praxity die größte Allianz unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften weltweit und belegt in der Umsatzrangliste derzeit Platz 6.

Praxity erfüllt nicht die Netzwerkkriterien des Code of Ethics der IFAC (International Federation of Accountants) oder des § 319b Absatz 1 Satz 3 HGB, der die entsprechenden Vorgaben der EU-Abschlussprüferrichtlinie umsetzt. Praxity ist daher kein

Netzwerk im Sinne der Anforderungen des Artikel 13 der EU-VO zum Transparenzbericht, sondern ein Empfehlungsverbund.

Die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als Mitglied von Praxity von den anderen Mitgliedern der Praxity-Allianz rechtlich und wirtschaftlich unabhängig. Auf uns übertragene Mandate werden von unseren Beratern vollständig eigenverantwortlich bearbeitet und in keinem Fall von einer anderen Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, die den Namen „Praxity“ verwendet bzw. verwenden darf. Im Rahmen der Berufsausübung in eigener Verantwortung und losgelöst von anderen Mitgliedern wird sichergestellt, dass wir berufsrechtlich wie auch wirtschaftlich unabhängig von den anderen Praxity-Mitgliedern agieren.

Praxity führt selbst weder eigene betriebswirtschaftliche Prüfungsaufträge, noch Steuerberatung, noch betriebswirtschaftliche Beratungen, noch sonstige berufsständische Dienstleistungen durch. Die Auftragsdurchführung obliegt ausschließlich den Mitgliedsgesellschaften. Die Allianz ist weder ein Gemeinschaftsunternehmen, noch eine Partnerschaftsgesellschaft, noch ein berufsständisches Netzwerk der in ihr organisierten Praxen.

Internes Qualitätssicherungssystem

Einrichtung des internen Qualitätssicherungssystems

Die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein mittelständisches Unternehmen mit flachen Hierarchien, überschaubaren Prüfungsteams und konstanter Einbindung der Geschäftsführer in die aktuelle Mandatsbearbeitung. Individuelle, persönliche Betreuung und ein außerordentlich hoher Qualitätsanspruch sind wesentliche Grundsätze unserer Mandatsstätigkeit.

Das hohe Niveau unserer Beratungsleistungen gewährleisten wir durch ein internes Qualitätssicherungssystem. Dieses berücksichtigt sämtliche Anforderungen, die sich aus nationalen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen ergeben, darunter insbesondere die Wirtschaftsprüferordnung (WPO), die Berufssatzung der WP/vBP sowie der IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1).

Die Vorgaben zur Qualitätssicherung und die von den Geschäftsführern und Mitarbeitern zu beachtenden Regelungen in Sachen Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau sind im QS-Handbuch der Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammengefasst. Dieses liegt allen Geschäfts-

führern und Mitarbeitern in digitaler Form vor. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Regelungen des QS-Handbuchs und die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems liegt bei den Geschäftsführern der Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Das QS-Handbuch enthält Verantwortlichkeiten und Regelungen insbesondere zu folgenden Teilbereichen des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Prüfung: Praxisorganisation, Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen sowie Nachschau.

Praxisorganisation

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Besorgnis der Befangenheit

Um die nationalen und internationalen Unabhängigkeitsanforderungen zu erfüllen, enthält unser QS-Handbuch umfangreiche Vorgaben und Kontrollmaßnahmen sowie praxisrelevante Hinweise zu Abgrenzungsfällen bei einzelnen Ausschlussgründen der §§ 319, 319a HGB und der EU-VO 537/2014.

Wir klären unsere Mitarbeiter über die praxisinternen Grundsätze zur Wahrung der Unabhängigkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit umfassend auf. Die Mitarbeiter werden zudem regelmäßig und anlassbezogen mit Blick

auf etwaige finanzielle, persönliche oder kapitalmäßige Bindungen befragt. Über aktuelle Insider-Mandate informiert eine im Kanzleiinformationssystem hinterlegte Liste. Bei allen gesetzlichen und freiwilligen Jahresabschlussprüfungen geben alle mit dem Auftrag befassten fachlichen Mitarbeiter sowie Mitarbeiter, die außerhalb der Prüfungstätigkeit Leistungen für den Mandanten erbringen vor Auftragsbeginn eine auftragsbezogene Unabhängigkeitserklärung ab.

Für jegliche Dienstleistungen an Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) haben wir weiterführende Regelungen getroffen. Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist jährlich die Unabhängigkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Vor Angebotsabgabe werden alle unabhängigkeitsrelevanten Kriterien, einschließlich der externen und internen Rotation sowie der Beachtung des Verbots zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, über besondere Checklisten abgefragt. Ohne die Einholung der Genehmigung des zuständigen Geschäftsführers darf kein Angebot abgegeben werden.

Interne und externe Abschlussprüfer-Rotation

Bei allen Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden die Vorschriften zur internen und externen Rotati-

onspflicht nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 beachtet. Im Rahmen der externen Rotation beträgt die Höchstlaufzeit für Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse grundsätzlich 10 Jahre. Die Höchstlaufzeit kann um weitere 14 Jahre bei der Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint-Audit) oder um weiter 10 Jahre bei Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung verlängert werden.

Im Rahmen der internen Rotation haben die verantwortlichen Prüfungspartner in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 7 der EU APrVO 537/2014 spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens zu beenden. Die als verantwortliche Prüfungspartner betroffenen Personen sind der vorrangig für die Abschlussprüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer und der Mitunterzeichner des Bestätigungsvermerks sowie bei Konzernabschlussprüfungen zusätzlich die vorrangig für die Prüfung von bedeutenden Tochterunternehmen bzw. Teilbereichen des Konzerns verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Sie können frühestens drei Jahre nach der vorgenannten Beendigung ihrer Teilnahme erneut an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Die graduelle Rotation für wiederkehrende Prüfungsmandate erfolgt in Ab-

Internes Qualitätssicherungssystem

stimmung mit der Geschäftsführung der Gesellschaft. Die graduelle Rotation erfolgt gestaffelt und betrifft das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal in angemessenem Verhältnis zu Umfang und Komplexität der Prüfung, sodass die Kontinuität der Prüfungsqualität sichergestellt wird.

In Anwendung von Art. 17 Abs. 7 Unterabsatz 4 EU APvVO kommen folgende Fristen zum Tragen:

- Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer:
Nach 7 Jahren mit einer Cooling-off Periode von 3 Jahren
- sonstige Wirtschaftsprüfer/Personal mit Leitungsfunktion bei Abschlussprüfungen: Festlegung der Rotations- und Cooling-off-Fristen (gestaffelt) durch die Geschäftsführung (graduelle Rotation)

Eigenverantwortlichkeit

Der Wirtschaftsprüfer hat sein Handeln in eigener Verantwortung und frei von Weisungen zu bestimmen, sich selbst ein Urteil zu bilden und seine Entscheidungen selbst zu treffen. Wir beachten diese Anforderungen im Rahmen der Organisation der Auftragsabwicklung. Arbeitsbelastung und Verfügbarkeit der Wirtschaftsprüfer und Mitarbeiter werden kontrolliert. Prüfungen planen wir so, dass der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sich von den Prüfungsleitern und qualifizierten Mitarbeitern

angemessen unterstützen und fortlaufend informieren lässt.

Verschwiegenheit und Schutz vor unbefugtem Zugriff

Alle Mitarbeiter im fachlichen wie auch im Verwaltungs- und Assistenzbereich werden zu Beginn ihrer Tätigkeit umfassend über alle maßgebenden Vorschriften zur beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung informiert. Bei Neueinstellungen von Mitarbeitern wird von diesen schriftlich die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und den Insiderregeln eingeholt (§§ 50 WPO; 14 WpHG, 10 BS WP/vBP). Des Weiteren werden die Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass Mandantenunterlagen sowie Arbeitspapiere im Rahmen der auswärtigen Tätigkeit gegen unbefugten Zugriff gesichert werden müssen.

Gesamtplanung aller Aufträge

Im Rahmen der Gesamtplanung aller Aufträge schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können. Der für das Mandat zuständige Wirtschaftsprüfer nimmt zunächst eine zeitliche Planung seiner Prüfungsaufträge vor und teilt sie dem für die Gesamtplanung aller Aufträge zuständigen Geschäftsführer

mit. Um zeitlichen Verschiebungen während des Kalenderjahres Rechnung tragen zu können, wird die Gesamtplanung aller Aufträge regelmäßig aktualisiert.

Qualifikation, Fortbildung und Information der Mitarbeiter

Um ihre Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand zu halten, bilden sich unsere Geschäftsführer und Mitarbeiter regelmäßig fort durch den Besuch von Fachveranstaltungen des IDW und gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder als Dozent sowie das Studium der aktuellen Fachliteratur. Externen Fortbildungsmaßnahmen werden durch ein strukturiertes internes Fortbildungsprogramm im Flick Gocke Schaumburg Verbund ergänzt. Berufsanfängern wird eine auftragsbezogene Anleitung und Überwachung (Training-on-the-job) durch einen qualifizierten Mitarbeiter zuteil. Zur Schulung von Prüfungsassistenten wird darüber hinaus i. d. R. das Ausbildungsangebot des IDW zur Mitarbeiterfortbildung in Anspruch genommen (Wochenlehrgänge). Mitarbeiter, die sich auf das Berufsexamen des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vorbereiten, werden durch umfangreiche Fördermaßnahmen unterstützt (Förderrichtlinie für Berufsexamina). Die Art und

der Umfang der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden dabei in Abhängigkeit der spezifischen Anforderung gemeinsam mit den Mitarbeitern geplant. Die Fortbildungsmaßnahmen der Geschäftsführer und Mitarbeiter werden in einem IT-gestützten System, welches Bestandteil der Stundenerfassung ist, dokumentiert, so dass jederzeit ein Überblick über die einzelnen Fortbildungsstände möglich ist. Etwaige erteilte Teilnahmebescheinigungen sind von dem Mitarbeiter zwingend aufzubewahren und auf Nachfrage vorzulegen.

Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Erstmalige Aufnahme von Prüfungsaufträgen

Durch Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung sowie zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen stellen wir im QS-Handbuch sicher, dass nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Die Risikoeinschätzung erfolgt auf der Grundlage einer standardisierten Checkliste.

Zur Auftragsannahme ist jeder Geschäftsführer befugt, sofern er im Vorfeld die Zustimmung eines weiteren Verant-

Internes Qualitätssicherungssystem

wortlichen eingeholt hat und die Prüfung der Auftragsannahme zuvor keine Ausschlussgründe geliefert hat. Die Auftragsannahme ist von dem durchführenden Wirtschaftsprüfer sowie einem weiteren Geschäftsführer zu unterzeichnen (Vieraugen-Prinzip).

Fortführung von Prüfungsaufträgen

Auch bei der Fortführung von Prüfungsaufträgen wird im Vorfeld der Auftragsannahme eine Inventur der mit dem Mandat verbundenen Risiken vorgenommen. Eine wesentliche Aufgabe besteht darin, die ursprüngliche Risikoeinschätzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Ein besonderes Augenmerk ist hier zusätzlich z.B. den Risiken zu widmen, die aus dem Wechsel von Managementpositionen oder einem veränderten Auskunftsverhalten resultieren. Darüber hinaus muss beurteilt werden, ob das Mandat weiterhin für die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinsichtlich seiner sachlichen, personellen und zeitlichen Beanspruchung tragbar bleibt.

Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Werden dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abwicklung eines Auftrags Informationen bekannt, die zu einer Ablehnung der Auftragsannahme geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt

der Auftragsannahme bereits bekannt gewesen wären, ist der für das Mandat verantwortliche Geschäftsführer zu informieren.

Der verantwortliche Geschäftsführer hat gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die notwendigen Schritte zu entscheiden, einschließlich der Niederlegung bzw. vorzeitigen Beendigung des Mandates.

Auftragsannahme und -bestätigung

Vor Beginn der Prüfung ist zu prüfen, ob die formalen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bestellung bzw. Auftragserteilung seitens des Mandanten vorliegen. Die Auftragsbestätigung ist schriftlich vorzunehmen und i. d. R. von beiden Unterzeichnern des Bestätigungsvermerks zu unterschreiben.

Dem Auftragsbestätigungsschreiben sind die in der letzten gültigen Form vorhandenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beizufügen.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Soweit der Mitarbeiter den Eindruck gewinnt, dass im Falle einer Beschwerde ein Gespräch mit dem Mandanten nicht zielführend sein wird, ist unverzüglich ein Geschäftsführer zu informieren. Schriftli-

che Beschwerden werden grundsätzlich von den Geschäftsführern bearbeitet. Beschwerden des Mandanten, die sich auf Testatsfragen beziehen, sind nur von den für die Prüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfern zu bearbeiten. Diese werden die Beschwerden im Hinblick auf die geltenden Vorschriften der Berufssatzung nachvollziehen und untersuchen. Ggf. sind diese Untersuchungen von einem Berufskollegen oder der Wirtschaftsprüferkammer/IDW zu begleiten. Erhärten sich im Rahmen der Untersuchung die Beschwerden des Mandanten, so werden die entsprechenden berufsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet.

Begründete Beschwerden des Mandanten sowie deren Behandlung sind schriftlich zu dokumentieren.

Auftragsabwicklung

Die Auftragsdurchführung im Bereich Prüfung erfolgt unter Beachtung aller nationalen (IDW PS) und gegebenenfalls internationalen Vorgaben (ISA).

Wesentliche Grundlage der Durchführung von Prüfungsaufträgen ist die zum Einsatz kommende Prüfungssoftware „AuditAgent“ der Firma Audicon. Die Software stellt eine ausführliche und inhaltlich systematisierte Dokumentenstruktur für die Durchführung der Aufträge zu allen wesentlichen

Prüfungsbereichen (Prüfungsorganisation, Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Prüfungsüberwachung) zur Verfügung. Die Dokumentation der Prüfungsplanung wird grundsätzlich in AuditTemplate durchgeführt.

Über intern hinterlegte Dokumentationen werden klare Anweisungen für die Anwendung der Prüfungssoftware erteilt. Diese beinhalten – gestaffelt nach der Größe und Risikobeurteilung des jeweiligen Prüfungsauftrags – u. a. Mindestanforderungen für die Auftragsdurchführung und Dokumentation.

Der Prüfungsansatz beruht auf einer Analyse der Unternehmensstrategie und des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gesellschaft, um den Jahresabschluss eines Mandanten im Hinblick auf Risiken durch Unrichtigkeiten und Verstöße zu analysieren. Aus dieser Risikoanalyse wird eine Prüfungsstrategie und unter Zuhilfenahme der eingesetzten Prüfungssoftware ein unternehmensindividuelles Prüfungsprogramm entwickelt.

Bei schwierigen fachlichen, berufsrechtlichen und sonstigen Zweifelsfragen, die im Rahmen der Prüfungsdurchführung anfallen, hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer zunächst die interne Abstimmung mit den anderen Wirtschaftsprüfern und Geschäftsführern herbeizuführen. In Fällen, in denen keine hinreichende oder einver-

Internes Qualitätssicherungssystem

nehmliche Lösung gefunden werden kann, ist externer fachlicher Rat einzuholen.

Konsultationsergebnisse sind stets zu dokumentieren, insbesondere in Fällen der externen Konsultation (z.B. mit dem IDW). Im Falle externer Konsultation ist zu beachten, dass die berufsrechtlichen und gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen gewahrt werden. Im Zweifel ist vom Mandanten eine Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung einzuholen.

Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Für jeden Prüfungsauftrag wird eine auftragsbezogene Qualitätssicherung in Form einer materiellen Berichtskritik durchgeführt. Diese dient der Beurteilung, ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist und ob Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Auftrag nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regelungen durchgeführt wird und ob die Darstellung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist.

Die auftragsbezogene Qualitätssicherung erfolgt durch erfahrene und nicht wesentlich mit der Auftragsabwicklung und Berichterstattung befasste Wirtschaftsprüfer. Sie schließt Gespräche mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, die Verschaffung eines Überblicks über den Auftragsgegenstand sowie Durchsicht der vorgesehenen Berichterstattung ein. Zu-

dem ist eine Durchsicht von ausgewählten Teilen der Arbeitspapiere vorzunehmen. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sowie bei Prüfungsaufträgen, bei denen sich auf der Grundlage bestimmter Kriterien insgesamt ein hohes Prüfungsrisiko ergibt, ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen.

Nachschau

Ziele der Nachschau

Die Nachschau dient der Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems sowie der einheitlichen Anwendung der getroffenen Regelungen. Diese sind im QS-Handbuch niedergelegt und basieren auf dem IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) sowie der Berufssatzung WP/vBP. Die jährlich durchgeführte Nachschau erstreckt sich auf die Regelungen zur Praxisorganisation und der Auftragsdurchführung.

Verantwortung für die Nachschau

Die Verantwortung für die Nachschau liegt bei den Geschäftsführern. Dabei ist sicherzustellen, dass die Nachschau von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt wird, der

nicht selbst mit der Auftragsdurchführung befasst war. Die Nachschau kann auch im Rahmen der Berichtskritik bzw. im Rahmen der nächstjährigen Auftragstätigkeit vorgenommen und durchgeführt werden.

Beurteilung des Qualitätssicherungssystems im Rahmen der Nachschau

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Beurteilung und die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Aus diesem Grunde sind Organisation, Durchführung und Ergebnisse der Nachschau des Qualitätssicherungssystems in geeigneter Form zu dokumentieren.

Art und Umfang der Nachschau

Die Kriterien für Art und Umfang der Nachschau bzw. die Auswahl von Aufträgen und von Bereichen der Praxisorganisation sind im QS-Handbuch geregelt. Die Stichprobenauswahl erfolgt mit dem Ziel, unterschiedliche Prüfungsaufträge sowie alle auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer innerhalb eines Dreijahreszeitraums einzubeziehen. Bei der Auswahl werden insbesondere Risikoaspekte wie z. B. Erstprüfung, Unternehmen im Sinne des § 319a HGB, Größe und Risikoeinschätzung des Auftrags berücksichtigt.

Dokumentation der Nachschau

Die Dokumentation der Nachschau erfolgt

auf der Grundlage der vom IDW erarbeiteten Checklisten zur Durchführung von externen Qualitätskontrollen (IDW PH 9.140). Aus der Dokumentation muss sich ergeben, dass im Rahmen der Nachschau beurteilt wurde, ob die gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen eingehalten wurden, die Berichterstattung über die durchgeführten und in der Nachschau überprüften Aufträge ordnungsgemäß war und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems eingehalten wurden. Die Ergebnisse der Nachschau werden mit den Auftragsverantwortlichen besprochen. Die allgemeinen Ergebnisse und die abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen sind Gegenstand von regelmäßig stattfindenden internen Fortbildungsveranstaltungen. Die regelmäßige Kommunikation und Einarbeitung von Verbesserungshinweisen in das Qualitätssicherungssystem stellt eine wesentliche Grundlage für die dauerhafte Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei der Prüfungsdurchführung dar.

Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) EU-VO 537/2014

„Hiermit erklären wir, dass das von der Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeführte und angewendete Qualitätssicherungs-

system den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen ergriffen.“

Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Wahrung der Unabhängigkeit gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) EU-VO 537/2014
„Hiermit erklären wir, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit – wie im Abschnitt Praxisorganisation dargestellt – im abgelaufenen Kalenderjahr überprüft worden sind.“

Erklärung der Geschäftsführung zur Erfüllung der Fortbildungspflichten gem. Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-VO 537/2014
„Hiermit erklären wir, dass die Wirtschaftsprüfer der Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung – wie im Absatz Aus- und Fortbildung beschrieben – verpflichtet sind und die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung überwacht wird.“

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen sind, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen (§ 57a Absatz 1 WPO).

Externe Qualitätskontrollprüfer haben bei der Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in 2006, 2012 und zuletzt mit Qualitätskontrollbericht vom 13. März 2019 eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Eingang des Qualitätskontrollberichts fristgerecht mit dem 2. April 2019 bestätigt. Ein Datum für den Abschluss der nächsten Qualitätskontrollprüfung hat die Kommission für Qualitätskontrolle noch nicht mitgeteilt.

Mandanten von öffentlichem Interesse

Die Flick Gocke Schaumburg GmbH hat im Kalenderjahr 2018 den Jahresabschluss von nachfolgendem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach §§ 316ff. HGB geprüft:
– Dierig Holding AG, Augsburg
Darüber hinaus erbringt die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weitere Prüfungs- und Beratungsleistungen für andere Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Vergütungsgrundlagen

Die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ein einheitliches Vergütungssystem für alle leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeiter. Die Vergütung besteht grundsätzlich aus einer Festvergütung, die in Form von 12 Monatsgehältern ausgezahlt wird, sowie – nach entsprechender Betriebszugehörigkeit – einer variablen Vergütung, die auf der Grundlage eines festgelegten Bonussystems ermittelt wird.

Die Höhe der Festvergütung richtet sich grundsätzlich nach den Kriterien fachliche Qualifikation, Persönlichkeit und Erfahrung/Betriebszugehörigkeit. Die Höhe der Festbezüge wird für alle Mitarbeiter einmal jährlich überprüft.

Die Anteile der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung bewegen sich in einer Bandbreite von 10% bis 30%. Die variablen Vergütungsanteile hängen vom Erreichen persönlicher Leistungsziele ab. Diese Leistungsziele berücksichtigen Kriterien wie persönliches Engagement, Fachkompetenz, Risikobewusstsein, Mandantenakzeptanz, unternehmerische Initiative, Teamfähigkeit, Fortentwicklung des eigenen Geschäftsfeld, und Nachwuchsförderung. Aufgrund unseres Selbstverständnisses unseres Beratungsansatzes kommt der Qualität der Facharbeiter als Bestandteil der Fachkompetenz hierbei eine herausragende Stellung zu.

Ein Teil der Geschäftsführer ist im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesellschaft am Ergebnis beteiligt; bei anderen setzen sich die Bezüge aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen.

Das Vergütungssystem wird von dem Grundgedanken der Solidargemeinschaft und einer höchstmöglichen Unabhängigkeit von variablen Vergütungselementen geprägt. Eventuelle Mandatsverluste wirken sich für den jeweiligen Mandatsverantwortlichen, wenn überhaupt, nur in einem geringen prozentualen Anteil auf die Vergütung aus und werden im Übrigen solidarisch getragen. Eine mögliche Abhängigkeit von einzelnen Mandaten wird damit auf ein Mindestmaß reduziert.

Finanzinformationen

Nach den Kriterien des Artikel 13 Absatz 2 (k) der EU-VO ergibt sich für die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 folgende Aufschlüsselung der Umsatzerlöse (Honorareinnahmen):

	T€
Einnahmen aus der Jahres- und Konzernabschlussprüfung von PIE und von Tochterunternehmen eines PIE	85
Einnahmen aus der Jahres- und Konzernabschlussprüfung anderer Unternehmen	3.325
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für vom Abschlussprüfer geprüfte Unternehmen	943
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	1.423
Summe	5.776

Abschließende Erklärung

Dieser Transparenzbericht berücksichtigt alle nach Artikel 13 Absatz 1 der EU-VO und nach § 15 der Berufssatzung WP/vBP erforderlichen Angaben nach dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Transparenzberichts.

Bonn, den 31. März 2020

Flick Gocke Schaumburg GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marc Schmidt

Wirtschaftsprüfer

Dr. Andrea Prinz

Wirtschaftsprüfer

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Allee 13

53113 Bonn

T +49 228/95 94-127

F +49 228/95 94-100

wpg@fgs.de



Die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von Praxity, einer weltweiten Allianz unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. www.praxity.com